

2. Compliance

Die Einhaltung regulatorischer Vorgaben spielt eine entscheidende Rolle im Finanzsektor. Compliance umfasst verschiedene Bereiche, die sicherstellen, dass Banken gesetzliche und regulatorische Anforderungen erfüllen.

AML-Compliance (Anti-Money Laundering)

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gehört zu den Kernaufgaben der Finanzmarktaufsicht. Um illegale Finanzströme zu unterbinden, sind Banken gemäß dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichtet, **umfassende Sorgfaltspflichten** zu erfüllen:

- **Vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung:** z. B. Identifikation des Kunden, Einholung von Informationen zu Zweck und angestrebter Art der Geschäftsbeziehung sowie Mittelherkunftsprüfung.
- **Während der laufenden Geschäftsbeziehung:** Kontinuierliche Überwachung (z. B. auf ungewöhnliche Transaktionen) bzw. tourliche sowie anlassbezogene Aktualisierung der Kundendaten (z. B. wenn das Ausweisdokument abgelaufen ist).

Erklärung: Unter „Know Your Customer“ (KYC) versteht man die zur Verhinderung von Geldwäsche vorgeschriebene Identifizierung und Überprüfung von Neu- und Bestandskunden. In Einzelfällen (abhängig vom Risiko) kann auch die Einholung von Informationen und Unterlagen zu Geschäftspartnern von Kunden und sonstigen Dritten erforderlich sein (z. B. bei Barzahlung eines Immobilienkaufs). Ein Prinzip, das als „Know Your Customer's Customer“ (KYCC) bezeichnet wird.

Folgen bei **Nichtkooperation** oder **unzureichender Sorgfaltspflichtenerfüllung:**

- Untersagung von Transaktionen und der Begründung neuer Geschäftsbeziehungen bzw. Beendigung bestehender Geschäftsbeziehungen sowie
- Erstattung einer Verdachtsmeldung.

Der Geldwäschebeauftragte hat sicherzustellen, dass die Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden.

BWG-Compliance

Gemäß § 39 Abs. 6 BWG sind alle Banken verpflichtet, interne **Grundsätze und Verfahren** festzulegen, um sicherzustellen, dass die in § 69 Abs. 1 BWG genannten Vorschriften eingehalten und **Compliance-Risiken auf ein Minimum reduziert** werden. Zu diesen Vorschriften zählen beispielsweise das Bankwesengesetz (BWG), das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) oder die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG haben eine **unabhängig arbeitende Compliance-Funktion** einzurichten.

Diese hat die kontinuierliche Überwachung sowie die regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der genannten Grundsätze und Verfahren sicherzustellen (einschließlich der Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel).

Wertpapier-Compliance

Die Wertpapier-Compliance regelt den Umgang mit Kunden und Produkten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten. Sie zielt darauf ab, den Anlegerschutz zu gewährleisten und Transparenz auf den Finanzmärkten zu schaffen:

- **Erhebung von Kundeninformationen** (z. B. Dokumentation der Erfahrungen und Kenntnisse sowie Risikobereitschaft im Anlegerprofil).
- **Anforderungen an die Bank und deren Mitarbeiter** (z. B. die Bestellung eines unabhängigen und weisungsfreien Compliance-Beauftragten, Implementierung interner Richtlinien und Kontrollen sowie Sicherstellung, dass Berater über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen).
- **Anforderungen an das jeweilige Produkt** (z. B. Definition des Zielmarktes oder Erstellung von Kundeninformationsdokumenten).

Die Bekämpfung von Marktmissbrauch und Insiderhandel ist wichtig, um das Vertrauen in die Finanzmärkte zu schützen. Dies umfasst:

- **Verbot von Insidergeschäften** (Insiderinformationen sind nicht öffentlich bekannte Tatsachen, die den Kurs eines Finanzinstruments erheblich beeinflussen können und nicht zum eigenen Vorteil genutzt werden dürfen).
- **Verhinderung von Marktmanipulation** (Untersagung der Verbreitung von falschen oder irreführenden Signalen zu Angebot und Nachfrage eines Finanzinstruments).

Die wesentlichen Rechtsquellen:

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)
 Verordnung (EU) 2024/1624 (AML-Verordnung)
 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)
 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG)
 FMA-Rundschreiben zur internen Organisation (Geldwäscheprevention)
 FMA-Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten (Geldwäscheprevention)
 FMA-Rundschreiben zur Risikoanalyse (Geldwäscheprevention)
 FMA-Rundschreiben zu den Meldepflichten (Geldwäscheprevention)
 Leitlinien in Bezug auf das Compliance-Management (EBA/GL/2022/05)
 § 39 Abs. 6 BWG sowie FMA-Mindeststandards für die BWG-Compliance
 Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05)
 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)
 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 (Ergänzung der MiFID II)
 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR)
 Börsegesetz 2018 (BörseG 2018)
 FMA-Organisationsrundschreiben WAG 2018
 FMA-Rundschreiben zu Marketingmitteilungen
 Leitlinien an die Compliance-Funktion gemäß MiFID II (ESMA35-36-1952)

3. Datenschutz & Bankgeheimnis

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der **Verarbeitung** (u. a. das Erheben, das Erfassen, die Speicherung, das Abfragen oder die Offenlegung) **personenbezogener Daten** (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, z. B. Name, Adresse oder IBAN). Grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten, es sei denn, es liegt eine **Rechtsgrundlage** vor (z. B. Erfüllung eines Vertrages oder rechtlicher Verpflichtungen, bei Einwilligung der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen).

Liegt eine Rechtsgrundlage vor, müssen folgende **Grundsätze der Datenverarbeitung** eingehalten werden:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung und Datenminimierung
- Richtigkeit und Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Betroffene haben eine Vielzahl von **Rechten**, wie insbesondere das Recht auf Informationen zur Datenverarbeitung sowie das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung.

Zusätzlich besteht gemäß § 38 BWG (**Bankgeheimnis**) für Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates sowie für Beschäftigte einer Bank die **Pflicht zur Geheimhaltung kundenspezifischer Informationen**. Diese Pflicht gilt uneingeschränkt auch **außerhalb der Betriebsstätten** der Bank (z. B. auf Dienstreisen). Zu beachten ist, dass die Geheimhaltungspflicht **zeitlich unbegrenzt** gilt, sodass auch ein Ausscheiden aus der Bank keinen Grund zur Beendigung der Wahrung des Bankgeheimnisses darstellt.

Geschützt werden **Geheimnisse**, also nicht allgemein bekannte Tatsachen, die aufgrund einer Geschäftsanbahnung oder einer Geschäftsverbindung mit dem Kunden bekannt geworden sind und an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Kunden besteht. Umfasst sind neben reinen **Vermögensangelegenheiten** auch Tatsachen und Informationen aus dem **Privatbereich** des Kunden (z. B. Erbfälle oder Kindesunterhalt). Solche Geheimnisse dürfen betriebsfremden Dritten **nicht offenbart oder für eigene Zwecke verwertet** (also genutzt) werden.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht in mehreren gesetzlich normierten Fällen nicht, insbesondere wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder der Kunde der Offenbarung zustimmt.

Die wesentlichen Rechtsquellen:

§§ 38 und 101 BWG

Datenschutzgesetz (DSG) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

4. Eigenmittel & Eigenmittelanforderungen

In der **Säule 1** wird das Risiko eines unerwarteten Verlustes quantifiziert, das mit Eigenmitteln unterlegt werden muss. Für das **Kreditrisiko** (Risiko des Ausfalls der Gegenpartei) wird von den meisten österreichischen Kreditinstituten der sog. **Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)** herangezogen. Dieser Ansatz ist aufgrund des Output Floors (Untergrenze für den Kapitalbedarf) auch für jene Institute relevant, die mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung einen auf **interne Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz)** verwenden. Der Risikobetrag für das Kreditrisiko wird als **risikogewichtete Aktiva (RWA)** bezeichnet. Um die RWA zu berechnen, wird einem Risikopositionswert ein Risikogewicht zugewiesen:

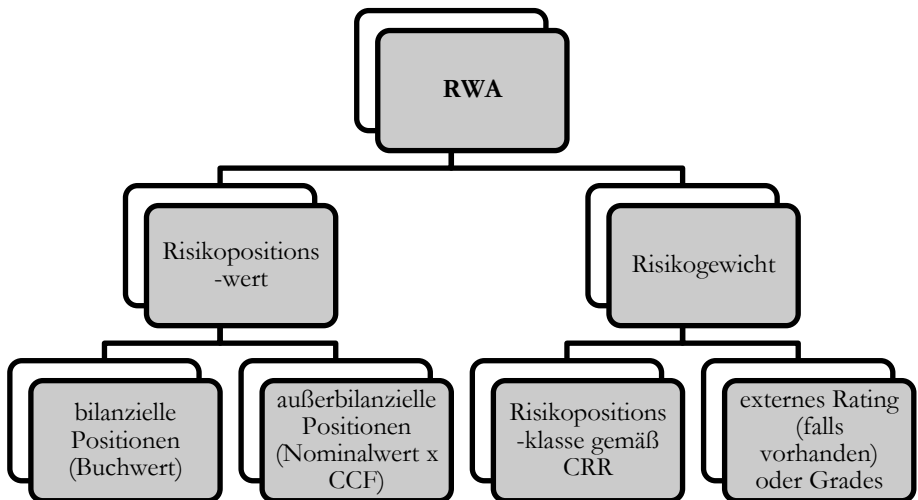


Abbildung 1: Kreditrisiko-Standardansatz (Quelle: Eigene Darstellung).

Der **Risikopositionswert** entspricht bei bilanziellen Positionen dem Buchwert (abzüglich spezifischer und sonstiger Anpassungen) und bei außerbilanziellen Positionen dem Nominalwert multipliziert mit einem vorgegebenen Kreditkonversionsfaktor (CCF). Das **Risikogewicht** wird aus der Risikopositionsklasse sowie der Bonität der Gegenpartei (sofern ein externes Rating vorhanden ist) abgeleitet.

Zusätzlich zum Kreditrisiko müssen Banken auch **Marktrisiken** (Änderung von Marktpreisen) und **operationelle Risiken** (Verluste durch Ereignisse im Bankbetrieb) quantifizieren. Die Summe aller Risiken ergibt den **Gesamtrisikobetrag**. Für das Marktrisiko bestehen Ausnahmen für Handelsbuchtätigkeiten von geringem Umfang (keine Berechnungen nach den Ansätzen für das Marktrisiko erforderlich), was für eine Vielzahl von Banken in Österreich zutrifft. Für das operationelle Risiko wird der **Dreijahresdurchschnitt des Geschäftsindicators (BI)** mit einem **Koeffizienten** multipliziert, um die **Geschäftsindikator Komponente** zu berechnen, die mit einem Faktor von 12,5 in den Gesamtrisikobetrag einfließt:

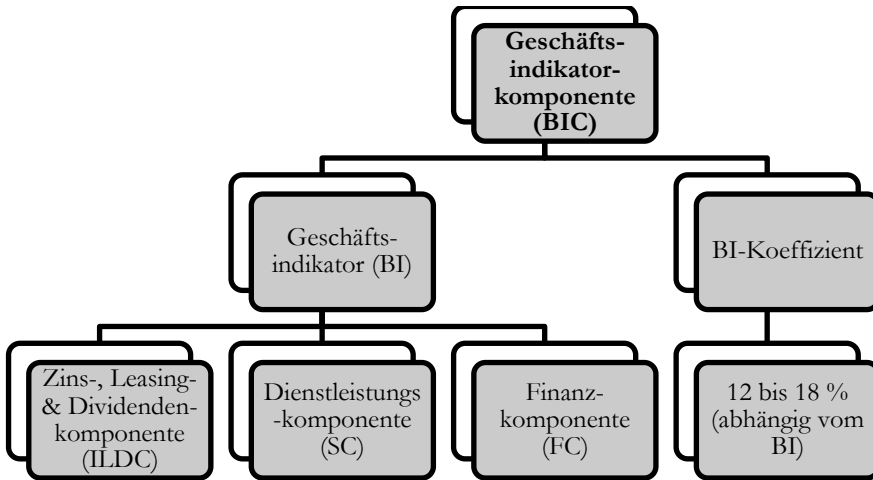


Abbildung 2: Standardansatz für das OP-Risiko (Quelle: Eigene Darstellung).

Auf der Passivseite einer Bilanz sind das **Eigen- und Fremdkapital** der Bank abgebildet, welches von den **Eigenmitteln gemäß CRR** unterschieden werden muss. Während für das Fremdkapital eine Rückzahlungsverpflichtung besteht, kann es sich unter bestimmten Voraussetzungen um regulatorische Eigenmittel handeln. Damit eine Position (z. B. Rücklage) zu den Eigenmitteln angerechnet werden kann, muss sie die in der CRR genannten **Anrechnungskriterien** erfüllen, wie etwa:

- Die Instrumente dürfen nicht durch die Bank selbst finanziert werden.
- Kündigung oder Rückzahlung nur mit behördlicher Genehmigung zulässig.

Die Eigenmittel setzen sich wie folgt zusammen:

- **Hartes Kernkapital (CET1):** z. B. Stammaktien oder Haftungsrücklagen (keine Rückzahlungsverpflichtung, uneingeschränkte Verlustteilnahme)
- **Zusätzliches Kernkapital (AT1):** z. B. Wandelanleihen
- **Ergänzungskapital (Tier 2):** z. B. Ergänzungskapitalanleihen

Allerdings müssen bestimmte Abzugsposten berücksichtigt werden, die die anrechenbaren Eigenmittel reduzieren, wie **immaterielle Vermögenswerte** oder die **unzureichende Deckung notleidender Kredite** (Prudential Backstop).

Die Eigenmittel (nach Abzugsposten) werden dem Gesamtrisikobetrag gegenübergestellt, um die **Eigenmittelquote** (mindestens 8,0 % zzgl. institutsspezifischem SREP-Aufschlag und den kombinierten Kapitalpufferanforderungen) zu berechnen.

Die wesentlichen Rechtsquellen:

Art. 25 bis 386 CRR

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014

§§ 23 ff BWG sowie CRR-BV 2021 und KP-V 2025

5. Einlagensicherung

Das Einlagensicherungssystem garantiert im Fall, dass eine Bank nicht in der Lage ist, fällige Einlagen (z. B. Sparguthaben) zurückzuzahlen, eine Rückerstattung von bis zu **100.000 Euro** (oder dem Gegenwert in Fremdwährung) **pro Person und Bank**. In bestimmten Fällen, z. B. beim Verkauf einer eigengenutzten Wohnimmobilie, erhöht sich dieser Schutz **zeitlich befristet auf bis zu 500.000 Euro**. Es bestehen jedoch **Ausnahmen**, wie etwa für Einlagen von Versicherungsunternehmen, Finanzinstituten, Gemeinden oder anderen öffentlichen Gebietskörperschaften.

Um Transparenz sicherzustellen, sind Banken gemäß § 37a BWG verpflichtet, vor der Annahme von Einlagen einen **Informationsbogen** bereitzustellen. Dieser klärt Kunden über die Einlagensicherung auf und informiert darüber, welche Beträge im Sicherungsfall erstattet werden. Die gedeckten Einlagen umfassen alle erstattungsfähigen Guthaben bis zur festgelegten Höchstgrenze pro Einleger. Der Begriff „Einleger“ bezieht sich auf den Inhaber der Einlage, im Falle eines Gemeinschaftskontos auf alle Inhaber, wobei jede Person ihren Anspruch bis zum gesetzlichen Höchstbetrag geltend machen kann.

In Österreich gibt es derzeit **drei Sicherungseinrichtungen**: Die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) sowie die Sparkassen-Haftungs GmbH für den Sparkassensektor und die Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen (ÖRS) für den Raiffeisensektor. Alle Banken, die Einlagen entgegennehmen, sind verpflichtet, einer dieser Sicherungseinrichtungen anzugehören.

Ein **Sicherungsfall** tritt ein, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, behördliche Zahlungseinstellung angeordnet wird oder die FMA feststellt, dass eine Bank nicht mehr zahlungsfähig ist. In einem solchen Fall sorgt die zuständige Sicherungseinrichtung dafür, dass Kunden **innerhalb von sieben Arbeitstagen** ihre gedeckten Einlagen erstattet bekommen. Dazu gehören auch Zinsen, die bis zum Eintritt des Sicherungsfalls aufgelaufen, aber noch nicht gutgeschrieben wurden. Unter bestimmten Umständen kann die Auszahlung aufgeschoben oder ausgeschlossen werden (z. B. wenn die Einlage restriktiven Maßnahmen bzw. Sanktionen unterliegt).

Um die Auszahlung im Sicherungsfall zu ermöglichen, sind alle Mitgliedsbanken verpflichtet, Beiträge in einen **Einlagensicherungsfonds** einzuzahlen. Dieser Fonds wird von der Sicherungseinrichtung verwaltet und musste bis 2024 mindestens **0,8 % der gedeckten Einlagen** aller Mitgliedsbanken umfassen. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Höhe der gedeckten Einlagen der Bank sowie dem Risikoprofil, das anhand spezifischer Kennzahlen bestimmt wird.

Die wesentlichen Rechtsquellen:

§§ 37a (inkl. Anlage zu § 37a BWG) sowie 93 und 93a BWG
Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)

6. Großkredite

Ein Großkredit liegt vor, wenn ein Kredit oder sonstiges Engagement (z. B. eine Veranlagung) gegenüber einem einzelnen Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden 10 % des Kernkapitals einer Bank erreicht oder überschreitet. Die CRR enthält hierzu folgende wesentliche Regelungen:

- **Begrenzung:** Das Engagement einer Bank gegenüber einem einzelnen Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden darf grundsätzlich 25 % des anrechenbaren Kernkapitals nicht überschreiten, wobei Ausnahmen bestehen (z. B. für Forderungen gegenüber Staaten). Diese Begrenzung soll übermäßige Abhängigkeiten von wenigen Schuldnern verhindern und das Klumpenrisiko reduzieren. Eine zu hohe Konzentration an großen Engagements könnte im Fall eines Zahlungsausfalls einzelner Kunden erhebliche Verluste verursachen und die Stabilität der Bank gefährden.
- **Meldepflichten:** Banken sind verpflichtet, entsprechende Daten zu sämtlichen Großkrediten an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden, um sicherzustellen, dass die aufsichtsrechtlichen Vorgaben eingehalten und potenzielle Risiken frühzeitig erkannt werden.

Eine **Gruppe verbundener Kunden** liegt vor, wenn

- Kontrolle oder beherrschender Einfluss durch einen Kunden über andere Kunden besteht (z. B. Mutter- und Tochterunternehmen);
- eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen Kunden besteht, sodass finanzielle Probleme eines Kunden Auswirkungen auf die anderen Kunden haben können (z. B. wesentlicher Zuliefer-/Produktionsbetrieb).

Darüber hinaus sieht § 28b BWG folgende Anforderungen vor:

- Jeder Großkredit bedarf der **Zustimmung** durch das Aufsichtsorgan. Vorratsbeschlüsse (keine Veranlagungsabsicht) sind unzulässig. Rahmenbeschlüsse sind dagegen zulässig, sofern ein Mindestmaß an Informationen vorliegt (z. B. zur maximalen Kredithöhe, Bonität und den Sicherheiten).
- Offenlegung der **wirtschaftlichen Verhältnisse** durch die Verpflichtenden und Haftenden sowie laufende Informationseinholung zu den wirtschaftlichen Entwicklungen und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten (gilt für sämtliche Forderungen ab 750.000 Euro).

Die wesentlichen Rechtsquellen:

Art. 387 bis 403 CRR

Durchführungsverordnung (EU) 2024/3117

Delegierte Verordnung (EU) 2024/1728

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2779

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1011

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1187/2014

§§ 28b und 97 BWG sowie FMA-RS zu § 28b BWG

Leitlinien zur Überschreitung der Großkreditobergrenze (EBA/GL/2021/09)

Leitlinien zur Bildung Gruppen verbundener Kunden (EBA/GL/2017/15)

7. Governance

Unter Governance versteht man die Gesamtheit **interner Regelungen, Prozesse und Strukturen**, die eine **verantwortungsvolle, transparente und zielgerichtete Steuerung** einer Bank gewährleisten. Ein zentrales Element dabei ist die klare **organisatorische Trennung** zwischen risikonehmenden (Markt) und kontrollierenden Einheiten (Marktfolge). Diese Trennung dient der **Vermeidung von Interessenkonflikten**, stärkt die **Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme** und gewährleistet eine **unabhängige Überwachung von Risiken und Entscheidungen**.

Eine wirksame Governance-Struktur basiert auf einer Vielzahl regulatorischer Vorgaben, wobei insbesondere nachfolgende Anforderungen eine qualifizierte, integre und verantwortungsbewusste Unternehmensführung im Finanzsektor sicherstellen:

Fit & Proper

Die **Fit & Proper-Kriterien** stellen sicher, dass Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates (gemeinsam als „Leitungsorgan“ bezeichnet) über die erforderlichen **Fähigkeiten, Kenntnisse („Fitness“) und persönliche Integrität („Propriety“)** verfügen:

- **Fachkenntnisse:** Kenntnisse über rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen, Finanzmärkte sowie Bilanzanalyse.
- **Fähigkeiten & Erfahrung:** Führungskompetenz sowie Umfang und Art der bisherigen Verantwortungsbereiche.
- **Zeitliche Verfügbarkeit:** Einhaltung der gesetzlichen Mandatsgrenzen (unter Beachtung etwaiger Privilegierungen) sowie qualitative Beurteilung.
- **Unvoreingenommenheit & Unabhängigkeit:** Vermeidung von Interessenkonflikten sowie unabhängige Aufsichtsratsmitglieder.
- **Persönliche Eignung:** Keine Ausschlussgründe, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sowie einwandfreie Reputation.

Umgang mit Interessenkonflikten

Alle Mitglieder des Leitungsorgans müssen in der Lage sein, **objektive und unvoreingenommene Entscheidungen** zu treffen. Interessenkonflikte können die Unvoreingenommenheit beeinträchtigen und in verschiedenster Form auftreten:

- **wirtschaftliche Interessen** (z. B. Beteiligung an einem Unternehmen),
- **persönliche Interessen** (z. B. partnerschaftliche Beziehung),
- **berufliche Interessen** (z. B. Vertretungsbefugnis in einem Unternehmen),
- **politischer Einfluss** (z. B. enge Beziehung zum Bürgermeister) oder
- andere Konstellationen, die geeignet sind, die Unabhängigkeit und Objektivität der Entscheidungsfindung zu beeinträchtigen.

Ein angemessener und transparenter Umgang mit solchen Konflikten erfordert eine frühzeitige Erkennung und eine transparente Dokumentation aller relevanten Sachverhalte in einem Interessenkonfliktregister. Nur so kann eine objektive Bewertung und gegebenenfalls eine angemessene Reaktion (Festlegung von Maßnahmen und Evaluierung der Eignungsvoraussetzungen) sichergestellt werden.

Vergütung

Banken müssen gemäß § 39b BWG (samt Anlage) über eine **angemessene Vergütungspolitik** verfügen, um unangemessene **Anreize zur Übernahme übermäßiger Risiken zu vermeiden**. Ziel ist es, durch eine **ausgewogene Vergütungsstruktur** (insbesondere im Bereich der variablen Vergütung) sicherzustellen, dass Entscheidungen **im Einklang mit der Risikostrategie und den langfristigen Interessen** des Instituts stehen. Zudem trägt eine solide Vergütungspolitik zur **Förderung einer verantwortungsvollen Unternehmenskultur** und zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen bei.

Ausschusswesen

Das Ausschusswesen ist ein **zentrales Element der effizienten Aufsichtsrats-tätigkeit** in Banken. Durch die **Einrichtung spezialisierter Ausschüsse** (Prüfungs-, Risiko-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss sind gesetzlich ab einer bestimmten Größe verpflichtend einzurichten) können komplexe und fachlich anspruchsvolle Themen vertiefend behandelt werden. Die Ausschüsse **bereiten Entscheidungen** für das Gesamtplenium **vor** oder sind **in bestimmten Angelegenheiten** sogar **entscheidungsbefugt**. Dadurch wird die **fachliche Qualität** der Aufsichtsratsarbeit erhöht und die Einhaltung regulatorischer Anforderungen sichergestellt.

Die wesentlichen Rechtsquellen:

§§ 5, 28a, 29, 39, 39b, 39c, 39d, 42 und 63a BWG

§ 23 FM-GwG und zukünftig Art. 11 der Verordnung (EU) 2024/1624

Art. 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565

Delegierte Verordnung (EU) 2021/923 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU

FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung (März 2023)

FMA-Rundschreiben zur Vergütungspolitik (Juni 2022)

FMA-Rundschreiben zur internen Organisation nach FM-GwG (Februar 2022)

FMA-Organisationsrundschreiben WAG 2018 (Juli 2021)

FMA-Mindeststandards für die BWG-Compliance (November 2022)

FMA-Mindeststandards für die interne Revision (Januar 2020)

Leitlinien an den Geldwäschebeauftragten (EBA/GL/2022/05)

Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2021/04)

Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05)

Leitlinien der EBA und ESMA zur Eignungsbewertung (EBA/GL/2021/06)

Leitlinien zu den MiFID II-Vergütungsanforderungen (ESMA35-43-3565)

Leitlinien an die Compliance-Funktion gemäß MiFID II (ESMA35-36-1952)

Leitfaden der EZB zu Governance und Risikokultur (Konsultation, Juli 2024)

Leitfaden der EZB zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation (Dezember 2021)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS FINANZWESEN

A

ABS – Asset-Backed Security (forderungsbesichertes Wertpapier)

Ein von einer Zweckgesellschaft emittiertes Wertpapier, das durch einen Pool aus Forderungen (z. B. aus Kreditverträgen) besichert ist. ABS dienen der Refinanzierung, indem sie illiquide Vermögenswerte in handelbare Wertpapiere umwandeln.

ADC – Acquisition, Development and Construction (Grunderwerb, Erschließung und Bau)

Kredite an Unternehmen, die für den Grunderwerb, die Erschließung und den Bau von Immobilienprojekten verwendet werden. Diese Kredite sind typischerweise risikoreicher als gewöhnliche Immobilienfinanzierungen, da sie von der erfolgreichen Fertigstellung des Projektes abhängen. Eine Legaldefinition findet sich in Art. 4 Abs. 1 Nr. 78a CRR.

AI – Artificial Intelligence (Künstliche Intelligenz)

Künstliche Intelligenz umfasst Technologien und Algorithmen, die menschenähnliche kognitive Funktionen nachahmen (z. B. maschinelles Lernen, Spracherkennung und Entscheidungsfindung). In der Finanzbranche kann AI u. a. für die Betrugserkennung oder automatisierte Anlageberatung eingesetzt werden. Zu beachten ist die Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act).

AIA – Automatischer Informationsaustausch (über Finanzkonten)

Durch den automatischen Informationsaustausch soll die Steuertransparenz erhöht und Steuerhinterziehung bekämpft werden. Staaten, die den OECD-Standard zum AIA übernommen haben, tauschen Informationen über Finanzkonten aus.

AIF – Alternative Investment Fund (Alternativer Investmentfonds)

Ein alternativer Investmentfonds ist ein Anlagefonds, der Kapital von mehreren Anlegern sammelt und es nach einer bestimmten Strategie investiert. Dabei darf das Kapital nicht direkt einer operativen Tätigkeit dienen. AIFs unterliegen nicht der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) und umfassen z. B. Pensionsinvestmentfonds oder Immobilienfonds.

AIFMD – Alternative Investment Fund Manager Directive (Richtlinie über die Verwaltung alternativer Investmentfonds)

Die Richtlinie 2011/61/EU legt Vorschriften für die Zulassung, Organisation und Transparenz von Verwaltern alternativer Investmentfonds fest. Ziel ist der Schutz der Anleger und die Überwachung systemischer Risiken.

AIFMG - Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz

Ein österreichisches Gesetz, welches die AIFMD in nationales Recht umsetzt. Das AIFMG enthält u. a. Vorgaben in Bezug auf die Konzessionierung. Bei Nichterreichung bestimmter Schwellenwerte bestehen erleichterte Anforderungen (Registrierung und Berichtspflichten).

ALM – Asset-Liability-Management (Bilanzstrukturmanagement)

Ein strategischer Prozess in Banken, um Vermögenswerte (Assets) und Verbindlichkeiten (Liabilities) so zu steuern, dass u. a. die Rentabilität erhöht sowie Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken minimiert werden. Aus aufsichtsrechtlicher Perspektive sind vor allem die Leitlinien der EBA zu IRRBB und CSRBB zu beachten (EBA/GL/2022/14).

ALMM - Additional Liquidity Monitoring Metrics (ergänzende Kennzahlen zur Liquiditätsüberwachung)

ALMM dienen der detaillierten Analyse der Liquiditätsprofile von Banken, die verpflichtet sind, regelmäßig Liquiditätskennzahlen an die Aufsichtsbehörden zu übermitteln. Ziel ist es, potenzielle Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und die Überwachung über die standardisierten Kennzahlen hinaus zu verbessern.

AML – Anti-Money Laundering (Bekämpfung der Geldwäsche)

AML bezeichnet regulatorische Maßnahmen und Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Banken müssen Sorgfaltspflichten einhalten. Dazu zählen die Identifizierung von Kunden sowie die kontinuierliche Überwachung während aufrechter Geschäftsbeziehung und die Meldung verdächtiger Transaktionen. Die wesentlichen Anforderungen sind derzeit noch im FM-GwG geregelt. Mit 10. Juli 2027 tritt die Verordnung (EU) 2024/1624 in Kraft.

AMLA – Anti-Money Laundering Authority (EU-Geldwäschebehörde)

Die AMLA ist eine europäische Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die für die Koordination nationaler Behörden zuständig ist, um die einheitliche Anwendung der EU-Vorschriften sicherzustellen. Zudem übernimmt die AMLA die direkte Aufsicht über ausgewählte Kredit- und Finanzinstitute. Der Tätigkeitsbereich wird in der Verordnung (EU) 2024/1620 festgelegt.

AnaCredit – Analytical Credit Datasets (analytische Kreditdatensätze)

AnaCredit ist eine Datenbank der Europäischen Zentralbank mit Informationen zu von Kreditinstituten vergebenen Einzelkrediten im Euroraum. Die europäischen Zentralbanken können diese Informationen z. B. für geldpolitische Entscheidungen oder zur Überwachung der Finanzstabilität nutzen. Banken sind zur Meldung granularer Daten ab einem definierten Kreditvolumen verpflichtet (GKE).

ART – Asset Referenced Token (vermögenswertereferenzierter Token)

Ein digitaler Kryptowert, bei dem die Wertstabilität durch eine Koppelung des Tokenwertes an einen oder mehrere traditionelle Vermögenswerte (z. B. Währungen oder Rohstoffe) gewahrt werden soll. Eine Legaldefinition findet sich in Art. 3 Abs. 1 MiCAR.

ASF – Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)

Die verfügbare stabile Refinanzierung bezeichnet jenen Teil der Passivseite (Eigen- und Fremdkapital), der einer Bank über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als stabile und verlässliche Refinanzierungsquelle zur Verfügung steht (Art. 428i CRR). Die ASF ist ein zentraler Bestandteil der NSFR und dient der Beurteilung der strukturellen Liquidität eines Instituts.

AT1 – Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)

Das zusätzliche Kernkapital ist ein Bestandteil der regulatorischen Eigenmittel einer Bank, der der laufenden Verlustabdeckung dient. Kapitalinstrumente (z. B. Wandelanleihe) müssen spezifische Anforderungen erfüllen, um als Posten des zusätzlichen Kernkapitals anerkannt zu werden (Art. 52 CRR).

AuM – Asset under Management (verwaltetes Vermögen)

Das verwaltete Vermögen bezeichnet das Gesamtvolumen der Kundengelder, das von einer Bank, einem Fonds oder einem Vermögensverwalter aktiv betreut wird. Es dient als Indikator für die Unternehmensgröße, erlaubt jedoch keine Rückschlüsse auf den Anlage- oder Vertriebs Erfolg.

AVA – Additional Value Adjustments (zusätzliche Wertanpassungen)

Die zusätzliche Wertanpassung kommt im Zusammenhang mit der Bewertung von Finanzinstrumenten zur Anwendung. Alle zeitwertbilanzierten Vermögenswerte sind nach dem Vorsichtsprinzip zu bewerten und die Differenz zwischen dem bilanziellen Wert und dem vorsichtigen Wert ist vom Kernkapital in Abzug zu bringen (Art. 34 und 105 CRR).

B

BaSAG – Sanierungs- und Abwicklungsgesetz

Ein österreichisches Gesetz, welches die BRRD in nationales Recht umsetzt. Es enthält Vorschriften für die Sanierung und Abwicklung von Banken (z. B. Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen, Vorgaben zum Instrument der Gläubigerbeteiligung oder Befugnisse der Abwicklungsbehörde).

BaSaPV – Bankensanierungsplanverordnung

Eine österreichische Verordnung, die die Anforderungen an die Sanierungspläne von Kreditinstituten hinsichtlich ihres Inhalts unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips konkretisiert.

BCBS – Basel Committee on Banking Supervision (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)

Ein internationales Gremium zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordination in der Bankenaufsicht. Der Basler Ausschuss entwickelt globale Standards für die Regulierung und Aufsicht von Banken, insbesondere Kapital- und Liquiditätsvorgaben (z. B. Basel III: Finalising post-crisis reforms).

BCM – Business Continuity Management (Betriebskontinuitätsmanagement)

Ein systematischer Ansatz zur Sicherstellung der Fortführung oder raschen Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs in Notfällen oder unter außergewöhnlichen Umständen (z. B. IT-Ausfällen, Naturkatastrophen oder anderen Krisenszenarien).

BI – Business Indicator (Geschäftsindikator)

Der Geschäftsindikator setzt sich aus der Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente, der Dienstleistungskomponente sowie der Finanzkomponente zusammen (Art. 314 CRR). Die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko ist von der Höhe des Geschäftsindikators abhängig (Art. 313 CRR).

BIA – Business Impact Analysis (Business-Impact-Analyse)

Die BIA ist ein Instrument zur systematischen Bewertung der Auswirkungen von Betriebsunterbrechungen oder Ausfällen digitaler Systeme auf kritische Geschäftsprozesse. Ziel der Business-Impact-Analyse ist es, Schwachstellen in der digitalen Resilienz zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zu definieren.

BIC – Business Identifier Code (Bank-Identifikationscode)

Der BIC ist ein standardisierter Code (auch SWIFT-Code genannt), um Finanzinstitute im internationalen Zahlungsverkehr (grenzüberschreitende Überweisungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) zu identifizieren.

BIC – Business Indicator Component (Geschäftsindikorkomponente)

Die Geschäftsindikorkomponente wird gemäß Art. 313 CRR auf Basis von GuV-Positionen (z. B. Zins- oder Provisionserträge) berechnet und entspricht der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko nach dem Standardansatz.

BIRD – Banks' Integrated Reporting Dictionary (freiwilliger Datenstandard zur Vereinheitlichung des aufsichtsrechtlichen Berichtswesens)

BIRD ist ein gemeinsames Projekt der EZB, nationaler Zentralbanken und einer Gruppe europäischer Banken. Ziel ist die Harmonisierung und Standardisierung des Datenmodells für das aufsichtsrechtliche Meldewesen. BIRD soll insbesondere die Meldeprozesse verbessern und die Datenqualität erhöhen.

BIS – Bank for International Settlements (Bank für Internationalen Zahlungsausgleich)

Die BIS ist eine internationale Organisation mit Sitz in Basel (Schweiz). Sie verwaltet Währungsreserven für Zentralbanken, agiert als Treuhänder in bestimmten Finanzgeschäften und dient als Forum für die internationale Zusammenarbeit von Zentralbanken.

BRRD – Banking Recovery and Resolution Directive (Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie)

Die Richtlinie 2014/59/EU legt einen einheitlichen Rahmen für die Sanierung und geordnete Abwicklung von Kreditinstituten in finanziellen Schwierigkeiten fest. Ziel ist es, die Stabilität des Finanzsystems zu sichern, ohne auf öffentliche Mittel zurückzugreifen (u. a. durch das Instrument der Gläubigerbeteiligung).

BSpG – Bausparkassengesetz

Das Bausparkassengesetz ist ein österreichisches Gesetz, welches für Bausparkassen relevant ist. Bausparkassen sind Sonderkreditinstitute, die Bauspareinlagen entgegennehmen und Bauspardarlehen an Bausparer ausschließlich für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen sowie Bildung und Pflege gewähren dürfen. Das Bauspargeschäft darf nur von Bausparkassen betrieben werden.

BTAR – Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (Taxonomiekonformitätsquote des Bankbuchs)

Die BTAR ist eine Kennzahl zur Messung des Anteils von Krediten im Bankbuch einer Bank, die den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen (unter Einbezug von Unternehmen, die nicht unter die CSRD-Berichtspflicht fallen). Sie ermöglicht eine Bewertung, inwieweit die Kreditvergabe der Bank auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten ausgerichtet ist. Die Offenlegung dieser Kennzahl erfolgt gemäß den Vorgaben in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172.

BTS – Binding Technical Standards (bindende technische Standards)

Rechtsakte, die von den europäischen Aufsichtsbehörden (z. B. EBA oder ESMA) ausgearbeitet werden, um EU-Rechtsvorschriften zu konkretisieren. Sie gelten erst nach Annahme durch die EU-Kommission und Veröffentlichung im Amtsblatt.

BWG – Bankwesengesetz

Das BWG ist ein österreichisches Gesetz, welches als zentrale Vorgabe für österreichische Kreditinstitute gilt. Es regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession (Ausübung eines Bankgeschäfts in Österreich) und legt die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen fest (z. B. an die Kapitalausstattung, das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und die Bankenaufsicht).

BörseG 2018 – Börsegesetz 2018

Das BörseG 2018 ist ein österreichisches Gesetz, das die Organisation und den Betrieb von Börsen sowie das Verhältnis zwischen Börsenunternehmen und Börsemitgliedern regelt. Es enthält unter anderem Bestimmungen zu Konzessionserteilung, Zulassungsvoraussetzungen, Handelsmodalitäten und Sanktionen.

C

CapEx – Capital Expenditure (Investitionsausgaben)

Ausgaben, mit denen ein Unternehmen langfristige Vermögenswerte anschafft (z. B. Gebäude oder Maschinen). Im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung